

## **Gemeinde Wolfern: Landesverwaltungsgericht sieht gegen Erwerb des Schlosses Losensteinleiten keine grundverkehrsrechtlichen Einwände**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde der Gemeinde Wolfern gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Steyr vorgelegt, mit dem die Genehmigung für den Erwerb der Liegenschaft, auf dem sich unter anderem das Schloss Losensteinleiten befindet, erteilt wurde. Die Gemeinde Wolfern beantragte die Aufhebung der Genehmigung und äußerte Bedenken, dass der Erwerb spekulativ erfolgt sei, ein beabsichtigtes „Projekt“ zur Unterbringung einer bestimmten Anzahl erwachsener und minderjähriger hilfs- und schutzbedürftiger Asylwerber eine entsprechende Widmung erfordere und eine geordnete Siedlungsentwicklung gefährde. Die Gemeinde berief sich außerdem auf einen „Eigenbedarf“.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und nach der am heutigen Tag durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der sämtlichen Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen, kam der zuständige Senat des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in Angelegenheiten des Oö. Grundverkehrsgesetzes zum Ergebnis, dass der Großteil der verfahrensgegenständlichen Grundstücke, auf denen unter anderem das Schloss Losensteinleiten steht, nicht dem Schutz des Oö. Grundverkehrsgesetzes unterliegen und ein diesbezüglicher Erwerbsvorgang auf dieser Grundlage auch nicht versagt werden kann. Die von der Gemeinde geäußerten Bedenken stehen rechtlich dem beabsichtigten Erwerb nicht entgegen.

Das Landesverwaltungsgericht hielt im Rahmen der Begründung bei der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses im Anschluss an die Verhandlung

allerdings fest, dass die Bezirksgrundverkehrskommission bei der Genehmigungsentscheidung nicht korrekt zusammengesetzt war und der Genehmigungsbescheid daher aus formalen Gründen aufzuheben ist.

Die Bezirksgrundverkehrskommission Steyr muss nun in richtiger Zusammensetzung nochmals über den Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufes entscheiden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI LVwG-550802) samt eingehender Begründung kann – nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung – im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter**

Pressesprecher

**Kontakt:**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

[stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at](mailto:stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at)